

<b>Standesamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin - Urkundenstelle</b> .....	2
<b>Anschrift</b> .....	2
<b>Kontakt</b> .....	2
<b>Barrierefreie Zugänge</b> .....	2
<b>Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Nahverkehr</b> .....	3
<b>Zahlungsmöglichkeiten</b> .....	3
<b>Namensrechtliche Erklärungen - Einbenennung eines Kindes beantragen</b> .....	4
<b>Voraussetzungen</b> .....	4
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	4
<b>Gebühren</b> .....	5
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	5
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	5

# Standesamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin - Urkundenstelle

Bezirksamt Charlottenburg - Wilmersdorf

## **Anschrift**

Otto-Suhr-Allee 96  
10585 Berlin

## **Kontakt**

Telefon: (030) 9029-13388  
Fax: (030) 9029-13100  
Internet: <http://www.standesamt.charlottenburg-wilmersdorf.de>  
E-Mail: [urkundenstelle@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:urkundenstelle@charlottenburg-wilmersdorf.de)

## **Barrierefreie Zugänge**



Zugang für Rollstuhlfahrer durch die Tordurchfahrt Warburgzeile

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

## **Öffnungszeiten**

### **Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten**

Lange Schlangen und volle Wartezimmer wollen wir Ihnen nicht zumuten.

Deshalb haben wir viele Prozesse umgestaltet und geben ihnen die Möglichkeit telefonisch, schriftlich oder auch digital Ihre Anliegen an uns heranzutragen.

Sollten persönliche Vorsprachen aufgrund von gesetzlichen Regelungen zwingend erforderlich sein, so vereinbaren wir mit Ihnen individuelle Termine während unserer Öffnungszeiten.

Am einfachsten wenden Sie sich gleich an den entsprechenden Bereich.

Geburtenbuch@charlottenburg-wilmersdorf.de : 9029 - 12354  
Heiratsbuch@charlottenburg-wilmersdorf.de : 9029 - 12249  
Familienbuch@charlottenburg-wilmersdorf.de : 9029 - 13640  
Urkundenstelle@charlottenburg-wilmersdorf.de : 9029 - 13388  
Sterbebuch@charlottenburg-wilmersdorf.de : 9029 - 13642

Telefonsprechzeiten:

Montag 09:00-11:00 Uhr  
Dienstag 08:30-13:00 Uhr  
Mittwoch 09:00-11:00 Uhr

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Ein Hausbriefkasten steht am Standort Alt-Lietzow 28 zum Einwurf in der Zeit Montag – Mittwoch und Freitag 07:00 – 13:00 Uhr und Donnerstag 12:00 – 18:00 Uhr bereit.

Urkundenbestellungen können über das online-Portal **[www.berlin.de/standesamt](http://www.berlin.de/standesamt)** getätigt werden. Alternativ füllen Sie bitte das im Eingangsbereich am Standort Alt-Lietzow 28 bereitgelegte Formular aus und werfen es in den Hausbriefkasten.

E-Mail-Anfragen senden Sie gern auch zentral an **[standesamt@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:standesamt@charlottenburg-wilmersdorf.de)**

Wir danken für Ihr Verständnis!  
Standesamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

## Nahverkehr

### U-Bahn

U Richard Wagner Platz, U7

### Bus

U Richard Wagner Platz: M45

## Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Girocard (mit PIN)

# Namensrechtliche Erklärungen - Einbenennung eines Kindes beantragen

Wenn ein sorgeberechtigter Elternteil eine andere Person, die nicht Elternteil des Kindes ist, geheiratet hat, kann das Kind unter bestimmten Voraussetzungen in diesen Ehenamen einbenannt werden.

Voraussetzungen sind, dass ein gemeinsamer Ehepartner bestimmt wurde und das Kind im selben Haushalt wie die Ehegatten lebt. Ist der andere Elternteil des Kindes auch sorgeberechtigt oder trägt das Kind dessen Namen, muss auch dieser Elternteil zustimmen.

Eine Einbenennung ist unwiderruflich! Auch dann, wenn der sorgeberechtigte Elternteil nach Auflösung der Ehe einen früheren Namen wieder annehmen sollte!

## Voraussetzungen

- **Eheschließung eines sorgeberechtigten Elternteils**  
Ein sorgeberechtigter Elternteil hat eine Person geheiratet, die nicht Elternteil des Kindes ist.
- **Es wurde ein Ehepartner bestimmt**  
Eine Einbenennung ist nur möglich, wenn die Ehegatten einen Ehenamen bestimmt haben.
- **Die Ehegatten und das Kind leben im gemeinsamen Haushalt**  
Eine Einbenennung ist nur möglich, wenn der sorgeberechtigte Elternteil, dessen Ehepartner/in und das Kind im gleichen Haushalt leben.
- **Ggf. Zustimmungserklärung**  
Ist der andere Elternteil des Kindes auch sorgeberechtigt oder trägt das Kind dessen Namen, muss auch dieser Elternteil zustimmen.  
Ist das Kind über 5 Jahre, muss es der Einbenennung zustimmen.

## Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweise oder Reisepässe**  
Sofern das Kind bereits einen Kinderausweis besitzt.  
In jedem Fall Ausweise des sorgeberechtigten Elternteils sowie dessen Ehepartner/in.
- **Geburtsurkunde Kind**  
Wurde das Kind im Ausland geboren, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.
- **Eheurkunde**  
Es ist ein Nachweis erforderlich, dass der sorgeberechtigte Elternteil die Ehe mit einer anderen Person, die nicht Elternteil des Kindes ist, geschlossen hat und dabei ein Ehepartner bestimmt wurde.  
Wurde die Ehe im Ausland geschlossen, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.
- **Haushaltsbescheinigung / Meldebescheinigung**  
Diese ist erforderlich, um nachzuweisen, dass der sorgeberechtigte Elternteil, dessen Ehepartner/in und das Kind im selben Haushalt leben.
- **Ggf. aktuelle Negativbescheinigung des Jugendamtes**

Sollte der sorgeberechtigte Elternteil das alleinige Sorgerecht haben, muss dies entsprechend nachgewiesen werden.

- **Ggf. Einwilligungserklärung**

Ist der andere Elternteil des Kindes auch sorgeberechtigt oder trägt das Kind dessen Namen, muss auch dieser Elternteil zustimmen.

Ist das Kind über 5 Jahre, muss es der Einbenennung zustimmen.

- **Dolmetscher**

Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

## Gebühren

- 25,00 Euro: Namensklärung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

## Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 45**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/\\_45.html](https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_45.html))
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1618**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_1618.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1618.html))
- **Personenstandsverordnung (PStV) § 46**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/\\_46.html](http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html))
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 8**  
([https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV\\_BE\\_!\\_8](https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV_BE_!_8))

## Hinweise zur Zuständigkeit

Wirksam wird die Einbenennung bei dem deutschen Standesamt, welches die Geburt des Kindes beurkundet hat. Abgegeben werden kann die Erklärung auch bei dem Standesamt des Wohnsitzes. Wurde das Kind im Ausland geboren, ist ebenfalls das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.